

Richtlinien zum Berufungsverfahren an der TUM

(Stand: 01.08.2020)

Einführung¹

Seit 2009 besteht aufgrund einer Novelle des BayHSchPG die Möglichkeit, den Hochschulen auf Antrag das Berufungsrecht für Professoren befristet zur Erprobung zu übertragen. Die TUM hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Damit steht nunmehr dem Präsidenten der TUM anstelle des Staatsministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Recht zur Berufung von Professoren zu.

Mit der Übertragung des Berufungsrechts kann die TUM ihre Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Berufungspolitik unter Beweis stellen. Zugleich besteht die Möglichkeit, durch den Abbau externer Entscheidungskompetenzen die Berufungsverfahren effizienter zu gestalten und damit die internationale Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der TUM insgesamt zu erhöhen. Aus der Übertragung des Berufungsrechts folgt aber auch, dass die TUM selbst die Verantwortung für zügige Berufungsverfahren sowie deren administrative und wissenschaftliche Qualitätssicherung übernimmt.

Mit dem **TUM Faculty Tenure Track** hat die TUM ein durchgängiges, an internationalen Qualitätsstandards ausgerichtetes Karrieresystem eingeführt, das der Gewinnung von exzellenten Nachwuchswissenschaftlern gilt. Mit **TUM Faculty Tenure Track** wird das Ziel verfolgt, die frühe Selbstständigkeit und Eigenverantwortung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu stärken und den Anteil an Professorinnen organisch zu erhöhen. Bei der Erstberufung zum Assistant Professor und den weiteren Qualifizierungsschritten zum Associate bzw. Full Professor sowie bei der Direktberufung zum Associate bzw. Full Professor kommen strenge leistungsbezogene Kriterien zur Anwendung.

Essentiell für die frühzeitige Identifizierung und Gewinnung internationaler Spitztalente ist deshalb ein fortwährendes, systematisches und proaktives Screening des weltweiten Wissenschaftsumfelds (**TUM Faculty Executive Search**). Alle Mitglieder der Berufungskommissionen sind daher aufgefordert, nach geeigneten Kandidaten, insbesondere weiblichen, aktiv zu suchen (Headhunting).

¹ Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Wo im folgenden Text Personen- und Funktionsbezeichnungen gewählt sind, beziehen sie sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer. Dies dient allein der Verbesserung der Lesbarkeit des Textes.

Hinweise zu den Richtlinien

Das Statut zum Qualitätsmanagement des neuen TUM Berufungs- und Karrieresystems in der Fassung vom 01. Juli 2012 sowie der *TUM Faculty Recruitment Code of Conduct* setzen die Rahmenbedingungen für Berufungsverfahren an der TUM.

Die nachfolgenden Richtlinien konkretisieren diese Rahmenbedingungen. Aus Gründen der Transparenz und besseren Verständlichkeit folgen sie dem Ablauf eines Berufungsverfahrens in chronologischer Weise.

Die Richtlinien sind adressiert an

- die Vorsitzenden der Berufungskommissionen sowie die Mitglieder der Berufungskommissionen
- die Berichterstatter des Hochschulpräsidiums in den Berufungskommissionen
- die Dekane
- die Dekanate und Fakultätsreferenten/Fakultätsgeschäftsführer.

A. Berufungsverfahren mit Ausschreibung

1. Berufungsinitiative

Die Fakultät erstellt eine nachhaltige, an Forschungsschwerpunkten und den Erfordernissen der Lehre ausgerichtete Berufsplanung und informiert das Hochschulpräsidium in regelmäßigen Abständen darüber.

Die Initiative für ein Berufungsverfahren erfolgt im Regelfall durch die Fakultät. Dazu schlägt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat dem Hochschulpräsidium die fachliche Ausrichtung der Professur vor, benennt die Aufgabenbereiche in Forschung und Lehre, erstellt einen Ausstattungsplan und weist auf Besonderheiten hin. Die Berufungsinitiative kann auch vom Präsidenten bzw. vom Hochschulpräsidium ausgehen.

Hinweis: Bevor eine Berufungsinitiative gestartet wird, ist unbedingt zu überlegen und zu überprüfen, ob es eine hinreichende Anzahl an hervorragenden Kandidaten für die Berufung gibt (siehe auch 2b). Diese können auch vorab angesprochen, auf eine geplante Ausschreibung aufmerksam gemacht und um ihre Bewerbung gebeten werden. Es besteht die Möglichkeit, besonders geeignete Kandidaten, die sich nicht beworben haben, in eine Berufungsliste aufzunehmen, sofern sie damit einverstanden sind. (Art. 18 Abs. 5 Satz 6 BayH-SchPG).

2. Vorschlag für Ausschreibung und Einsetzung der Berufungskommission (*Faculty Search and Evaluation Committee*)

Damit sich das Hochschulpräsidium ein Bild von der geplanten Professur und der beabsichtigten Ausschreibung machen kann, reicht die Fakultät über den Dekan einen Vorschlag für die Ausschreibung sowie für die Zusammensetzung der Berufungskommission ein.

a. Zusammensetzung der Berufungskommission

Die Zusammensetzung der Berufungskommission ist für den Erfolg des Berufungsverfahrens von entscheidender Bedeutung. Der Berufungsausschuss besteht aus **bis zu neun stimmberechtigten Mitgliedern**.

Die Mitglieder der Berufungskommission sind sorgfältig auszuwählen; das gilt in erster Linie für die Person des Kommissionsvorsitzenden. Aufgabe der Kommission ist die Auswahl der Berufungskandidaten – das Kernstück eines jeden Berufungsverfahrens – darüber hinaus aber auch die proaktive internationale Suche nach geeigneten Kandidaten für anstehende und geplante Berufungen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Identifizierung geeigneter Kandidatinnen (dazu Pkt. 6.a.). Es kommt daher wesentlich auf die Erfahrung, Zielstrebigkeit und Arbeitsweise des Kommissionsvorsitzenden an.

Zusammensetzung der Berufungskommission:

- ein Professor der nicht der Fakultät angehört, in der die Professur besetzt werden soll (Vorsitz und Strukturkompetenz, Objektivität),
- bis zu vier fachlich ausgewiesene Professoren der TUM (Fachkompetenz),
- ein fachlich ausgewiesener Professor einer anderen Universität (Fachkompetenz),

- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (Personalführungskompetenz),
- ein Studierendenvertreter zzgl. ein Studierendenvertreter ohne Stimmrecht (Akzeptanz in der Lehre)
- die Fakultäts-Frauenbeauftragte der federführenden Fakultät (Diversity-Kompetenz)

Des weiteren ist zu beachten:

- Die Professoren müssen die Mehrheit der Mitglieder stellen.
- Mindestens zwei Mitglieder einer jeden Berufungskommission müssen Professorinnen sein; in besonderen Fällen kann ein professorales Mitglied mit Diversity-Kompetenz eine Professorin ersetzen.
- Alle Mitglieder sind namentlich zu benennen.
- Der Studiendekan kann als Mitglied der Berufungskommission, aber auch als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen.
- Der Berufungskommission können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht angehören (z.B. Vertreter von Zuwendungsgebern).
- Mitglieder des *TUM Appointment and Tenure Board* sollen nicht Mitglied einer Berufungskommission sein (Geschäftsordnung TUM ATB).

Hinweis: Bei Berufungen auf Tenure Track Assistant Professorships setzt sich die Gruppe der professoralen Mitglieder ausschließlich aus unbefristeten Professoren zusammen.

Das Hochschulpräsidium benennt **einen Berichterstatter**, der mit kritischer Distanz die Durchführung des Berufungsverfahrens verfolgt und direkt dem Präsidenten berichtet. Als Berichterstatter können auch Mitarbeiter des Berufungsstabs fungieren. Der **Berichterstatter ist nicht stimmberechtigt**.

Sonderfälle:

Bei Joint Appointments zwischen zwei Fakultäten setzt sich die Berufungskommission zur Berücksichtigung des interdisziplinären Charakters der Berufung aus Mitgliedern beider Fakultäten in einem ausgewogenen Verhältnis zusammen.

Bei Joint Appointments zwischen einem Integrative Research Center und einer Fakultät wird eine möglichst paritätische Kommission eingesetzt, bestehend aus Mitgliedern der beteiligten Fakultät und nicht dieser Fakultät angehörenden Mitgliedern des Integrative Research Center.

Wichtig: Für alle Mitglieder der Berufungskommissionen gelten die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeitsweise in Berufungskommissionen vom 16. Mai 2012 (*TUM Faculty Recruitment Code of Conduct*). Der Vorsitzende hat die Pflicht, die Kommissionsmitglieder über diese Regelungen zu informieren.

Der Präsident informiert den Vorsitzenden der Berufungskommission, den Berichterstatter (sofern nicht aus Berufungsstab) und den jeweiligen Dekan schriftlich über die Zusammensetzung der Berufungskommission.

Der Vorsitzende informiert die Mitglieder der Kommission einschließlich Berichterstatter (sofern nicht aus Berufungsstab) und lädt zu den Sitzungen ein.

b. Vorschlag für die Ausschreibung

Der Vorschlag für die Ausschreibung beinhaltet folgende Dokumente:

- **Begründung der Ausschreibung**
 - Angaben zu Titel und Wertigkeit der Professur (Tenure Track Assistant, Associate oder Full Professorship);
 - Umschreibung des Forschungsgebiets inklusive wissenschaftliche Relevanz und geplante Einbettung in die Fakultät(en), Integrative Research Centers, Zentralinstitute, Exzellenzcluster oder weitere Forschungsnetzwerke; bei **Tenure Track Assistant Professorships** ist eine Engführung des Fachgebietes zu vermeiden und auf die Entwicklungsfähigkeit des ausgeschriebenen Fachgebietes zu achten (Hintergrund: Tenure Track Assistant Professorships sind keine vorgezogenen Nachbesetzungen von Lehrstühlen!)
 - Umschreibung des Lehrgebiets inklusive Einbindung in Studiengänge;
 - eine Liste mit den Namen und dem Kurzprofil von **sechs potentiellen Kandidaten**, die für die Besetzung der Professur in Betracht kommen und angefragt wurden, darunter **mindestens drei Frauen**.

- **Stichpunkte zur Erstellung des Ausschreibungstextes** durch den Berufungsstab in englischer und deutscher Sprache entsprechend der Vorlage „Bullet Points“, die den Dekanaten durch den Berufungsstab bereitgestellt werden; die Stichpunkte dienen dazu, das Stellen- und Anforderungsprofil zu skizzieren. Maßgeblich für die internationale Veröffentlichung ist die englische Fassung; die deutsche Fassung wird lediglich auf der TUM-Homepage veröffentlicht.

- **Belastbarer Ausstattungsvorschlag** für die Professur, der folgende Angaben beinhaltet:
 - disponierte W-Stelle (Stellennummer benennen), sofern nicht Stelle aus zentralem Stellenpool beantragt wird;
 - weitere von der Fakultät bereitzustellende Personalstellen (Anzahl und Wertigkeit);
 - Höhe der disponierten laufenden Sachmittel und der voraussichtlich benötigten Erstinvestitionsmittel;
 - Nennung der Räumlichkeiten, in denen die Professur untergebracht werden soll oder eine belastbare Zusage des Dekans, dass die Professur im Raumbestand der Fakultät untergebracht wird.

3. Beschluss des Hochschulpräsidiums und Zustimmung des Ministeriums

Der Vorschlag auf Ausschreibung wird nach Vorbereitung durch den Berufungsstab vom Hochschulpräsidium behandelt und beschlossen. Die Anträge auf Ausschreibung können fortlaufend eingereicht werden.

Beschließt das Hochschulpräsidium die Ausschreibung der Professur, wird der Dekan darüber informiert. Die Zustimmung des Ministeriums zur Ausschreibung wird eingeholt (sofern erforderlich). Nachdem die Zustimmung des Ministeriums vorliegt, wird die Fakultät (Dekanat) davon informiert.

4. Veröffentlichung der Ausschreibung

Die Ausschreibung der Professur erfolgt in Abstimmung mit der Fakultät in internationalen Medien. Thematisch passende Professuren (z.B. Themenschwerpunkte) werden gemeinsam bzw. zeitgleich ausgeschrieben, um die Sichtbarkeit des Themenkomplexes zu erhöhen.

Zusätzlich sind die Berufungskommissionsmitglieder angehalten, die Ausschreibungstexte in ihrem Wissenschaftsumfeld bekanntzumachen und geeignete Kandidaten direkt anzusprechen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Identifizierung geeigneter Kandidatinnen (siehe 6.a).

Der zuständige Berufsreferent setzt sich – sobald das Bewerbungsende der Ausschreibung feststeht – mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission für ein **Erstgespräch** in Verbindung. Der zuständige Berufsreferent steht während des gesamten Berufungsverfahrens als Ansprechpartner zur Verfügung. Wenn gewünscht, ist auch eine Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission möglich, sofern der Berufsreferent nicht ohnehin als Berichterstatte fungiert und damit als Mitglied der Berufungskommission an den Sitzungen teilnimmt.

5. Eingang der Bewerbungen

Der Ausschreibungstext enthält in aller Regel den Hinweis, dass die Bewerbungsunterlagen an den Dekan der federführenden Fakultät zu senden sind. Im Interesse eines transparenten Verfahrens erhalten alle Bewerber vom Dekanat bzw. dem in der Ausschreibung genannten Empfänger spätestens nach Ende der Ausschreibungsfrist eine Eingangsbestätigung für Ihre Bewerbungsunterlagen.

Wichtig: Statistische Angaben zu den Bewerbungen

Für statistische Zwecke sind Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, aktuelle Position, Name und Ort des aktuellen Arbeitgebers sowie ggf. Behinderungsstatus der Bewerber in einem Word- oder Excel-Dokument zu dokumentieren und mit dem Berufungsvorschlag zu übermitteln (siehe 8a).

6. Kandidatenauswahl

Der Dekan übergibt die Bewerbungen an die zuständige Berufungskommission. Es ist darauf zu achten, dass die Bewerbungen den formalen Anforderungen entsprechen und in englischer Sprache verfasst sind, um eine internationale, vergleichende Begutachtung zu ermöglichen. Sind die Bewerbungen unvollständig, so sind die fehlenden Unterlagen nachzufordern (insbesondere die 3 ausgewählten Publikationen, *research statement* und *teaching statement*).

Dekan und Kommissionsvorsitzender stimmen sich darüber ab, welche Ressourcen für die Professur voraussichtlich zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende der Berufungskommission hat das Verfahren effizient und zeitlich gestrafft zu führen, damit es innerhalb von **sechs Monaten nach Bewerbungsende** abgeschlossen werden kann. Es wird empfohlen, frühzeitig einen Zeitplan für die Kommissionssitzungen mit

den Kommissionsmitgliedern abzustimmen, damit die Mitglieder vollzählig an den Sitzungen teilnehmen; die Anwesenheit der Ausschussmitglieder ist zu dokumentieren.

a) Identifikation geeigneter Bewerber (Headhunting)

Die Berufungskommission ist gehalten, für die Professur hervorragend geeignete Kandidaten ausfindig zu machen und zum Zwecke einer Bewerbung an der TUM anzusprechen. Auf diese Weise identifizierte Bewerber nehmen an der Kandidatenauswahl nach dem üblichen Verfahren teil.

Um die **Anzahl von Professorinnen an der TUM zu erhöhen, gilt folgendes:**

- Fehlen Bewerbungen von Frauen, die die formalen Voraussetzungen für eine Berufung auf das ausgeschriebene Karrierelevel erfüllen, ist eine **proaktive Suche nach begutachtungs- und listenplatzfähigen** Interessentinnen zu starten.
- Die proaktive Suche erfolgt durch die Vorsitzenden der Berufungskommission unter Beteiligung der Frauenbeauftragten und des Berichterstatters.
- Von den so gefundenen Kandidatinnen muss mindestens eine Kandidatin in die Begutachtung aufgenommen werden.
- Falls keine Kandidatin für einen Listenplatz nominiert wird, ist dies im Berufungsvorschlag **unter Beifügung der Unterlagen aller Bewerberinnen** detailliert zu begründen.

b) Gestaltung der Berufungsvorträge

Die Berufungsvorträge sind hochschulöffentlich und daher ausreichend bekannt zu machen. Sie können auch gebündelt im Rahmen eines mehrtägigen Symposiums stattfinden. Je intensiver sich die Berufungskommission mit den Bewerbern auseinandersetzt umso besser.

Der Berufungsvortrag ist für die Bewerber unter Umständen der erste Kontakt mit der TUM. Im Wettbewerb um die besten Köpfe ist daher das Augenmerk auch auf die angemessene Präsentation der TUM zu legen. Nicht zuletzt ist dies eine Frage der Wertschätzung für die Bewerber! Daher ist der Kommissionsvorsitzende aufgefordert, auf die pünktliche Anwesenheit aller Mitglieder der Berufungskommission (inkl. Vorstellung der Mitglieder vor den Kandidaten), eine angemessene Betreuung der Bewerber vor Ort sowie die Auswahl der Räumlichkeiten, in denen die Vorträge stattfinden, zu achten. Sofern die externen Gutachter für die Bewertung der Kandidaten bereits feststehen, können diese zu den Berufungsvorträgen eingeladen werden.

Neben dem Berufungsvortrag soll jedem Kommissionsmitglied die Möglichkeit eröffnet werden, persönliche Gespräche mit den Kandidaten zu führen und deren Bewertung in das Kommissionsvotum einzubringen.

Den Studierenden der Fakultät soll die Möglichkeit gegeben werden, die Kandidaten kennenzulernen. Dieses Kennenlernen kann in Form einer Vorlesungsveranstaltung aber auch im Rahmen eines Gesprächs mit Vertretern der Studierendenschaft stattfinden.

c) Insbesondere: Beteiligung der Behindertenvertretung

Zur Vermeidung von Konkurrentenklagen sowie Entschädigungsforderungen wegen Nichtbeachtung der Belange behinderter Menschen sind die wesentlichen Grundsätze des Betei-

ligungsverfahrens der Behindertenvertretung (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) einzuhalten. Liegen auf eine Ausschreibung einer Professorenstelle Bewerbungen behinderter Menschen vor, wird deshalb folgendes Verfahren empfohlen:

- Wird ein behinderter Bewerber wegen **offensichtlicher fachlicher Nichteignung** (z.B. keine Nachweise wissenschaftlicher Tätigkeit) abgelehnt, ist die Behindertenvertretung hierüber zu informieren. Offensichtlich fachlich nicht geeignet ist ein Kandidat, wenn z.B. die wissenschaftliche Qualifikation nicht nachgewiesen werden kann oder keinerlei wissenschaftliche Leistungen vorliegen.
- Ist der behinderte Bewerber für die zu besetzende Stelle **grundsätzlich fachlich geeignet**, ist dieser zu einem Vorstellungsgespräch/Vortrag einzuladen. In diesem Fall ist die Behindertenvertretung zum weiteren Berufungsverfahren hinzuzuziehen.
- Bei Bewerbungen behinderter Menschen ist die Behindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der behinderte Mensch die Beteiligung der Behindertenvertretung **ausdrücklich ablehnt**. Alle Bewerber können die Teilnahme der Behindertenvertretung am jeweiligen Vorstellungsgespräch/Vortrag ablehnen.

d) Einholung von auswärtigen, internationalen Gutachten

In jedem Berufungsverfahren sind von der Berufungskommission mindestens vier auswärtige, vergleichende Gutachten von Fachexperten einzuholen, deren Beziehung zum Kandidaten transparent zu machen ist (*TUM Faculty Recruitment Code of Conduct*). Nach TUM-internen Standards müssen davon drei Gutachten aus dem internationalen Forschungsumfeld und mindestens eines von einer Fachexpertin erstellt werden. Das externe Kommissionsmitglied kann eines der auswärtigen Gutachten abgeben.

Der Kommissionsvorsitzende bittet die Gutachter schriftlich um ihre Stellungnahmen. Die Schreiben sind dem Berufsungsbericht beizufügen (siehe Punkt 8f). Dazu sind den Gutachtern die englischsprachigen Bewerbungsunterlagen sowie die Gutachtenvorlage „Template for External Reviewers for Initial Appointment“, ggf. weitere dienliche Informationen, zur Verfügung zu stellen.

e) Hinzuziehung von (internen) Experten

Der Kommissionsvorsitzende kann jederzeit sonstigen fachlichen Rat einholen. Ist dieser für die Entscheidung über die Berufsungsliste relevant, so ist dies im Berufsungsbericht darzulegen.

Sofern es für die sachgerechte Kandidatenauswahl erforderlich ist, fachnahe Professoren der TUM, **die nicht Mitglieder der Berufungskommission sind**, einzubeziehen, so können diese Personen von der Berufungskommission angehört werden.

Dabei ist folgendes zu beachten: Die Personen werden vom Kommissionsvorsitzenden zur Anhörung vor der Kommission eingeladen. Die Stellungnahme vor der Kommission wird protokolliert. Im Berufsungsbericht sind die Gründe für die Anhörung darzustellen, ebenso die abgegebene Stellungnahme und deren Einfluss auf die Kandidatenauswahl. Die anzuhörenden Personen sind nur während der Dauer der Anhörung berechtigt, an der Sitzung der Kommission teilzunehmen.

Hinweis: Die Möglichkeit der Anhörung darf nicht dazu führen, dass fachnahe Professoren, die aus Compliance-Gründen nicht Mitglieder der Kommission sein können, Einfluss auf die Kommissionsarbeit ausüben. Dies wäre ein Compliance-Verstoß, der zur Einstellung des Berufungsverfahrens führen kann!

f) Beschlussfähigkeit und Stimmrechtsübertragungen

Damit die Berufungskommission beschlussfähig ist, müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Mitglieder sind nur die im Einvernehmen von Fakultätsrat und Hochschulpräsidium bestimmten Mitglieder, nicht jedoch Gäste. Anwesend ist auch, wer über Telefon- oder Videokonferenz zur Sitzung der Kommission so zugeschaltet ist, dass er das Sitzungsgeschehen verfolgen kann.

Können Kommissionsmitglieder nicht anwesend sein, ist eine Stimmrechtsübertragung auf einen Vertreter der gleichen Mitgliedergruppe möglich. Jedoch darf an ein anwesendes, stimmberechtigtes Kommissionsmitglied nur maximal eine Stimme übertragen werden (also keine Ballung von mehreren Stimmen bei einem Kommissionsmitglied). Eine **zusätzliche** schriftliche Stellungnahme des Übertragenden zur Verlesung in der Sitzung wird empfohlen.

g) Informationen über Verfahrensstand

Der Kommissionsvorsitzende sorgt dafür, dass die Bewerber fortlaufend über den Verfahrensstand ab Bewerbungsende und den Zeitplan für die Kandidatenauswahl ausreichend informiert werden, und zwar

- über den Eingang der Bewerbung (Eingangsbestätigung) spätestens nach Bewerbungsende),
- nach der Entscheidung, welche Kandidaten zum Vorstellungsvortrag eingeladen werden,
- nach der Entscheidung, welche Kandidaten in die Begutachtung genommen werden,
- nach dem Beschluss des Hochschulpräsidiums über den Berufungsvorschlag.

Ausführliche Informationen sind im Hinweispapier zur Information der Bewerber enthalten.

7. Berufungsvorschlag

Die Berufungskommission beschließt nach Beratung und auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen, der Probevorträge, der Gespräche mit den Kandidaten sowie der auswärtigen, internationalen Gutachten den Berufungsvorschlag (= Berufungsliste).

Der Berufungsvorschlag enthält im Regelfall **drei Namen**. Die Einhaltung dieser Regel ist Indiz für eine intensive proaktive Suche nach geeigneten Bewerbern und damit für die Qualität der Berufungsverfahren an der TUM. Enthält der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen, ist dies im Berufsbericht zu begründen.

Einerlisten werden nur in seltenen Ausnahmefällen akzeptiert. Der Vorschlag einer Einerliste bedeutet in der Sache, dass nur ein einziger Bewerber auf die ausgeschriebene Professur *berufbar* ist. Da dies nur in ganz wenigen Konstellationen der Fall sein wird, muss der Vorschlag einer Einerliste plausibel und objektiv nachvollziehbar begründet werden.

Hinweis: Es erfolgt keine Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag durch den Fakultätsrat!

8. Einreichung des Berufungsvorschlags beim Hochschulpräsidium

Einzureichen ist folgendes (**siehe Erläuterungen**):

- a) Berufsbericht
- b) Stellungnahme des Dekans zum Berufungsvorschlag
- c) Stellungnahme des Studiendekans einschließlich der ausgefüllten Checklisten für jeden Listenkandidaten
- d) Stellungnahme der Studierenden
- e) Stellungnahme der/des Frauenbeauftragten
- f) Externe Gutachten einschließlich der Anschreiben des Kommissionsvorsitzenden an die Gutachter
- g) Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten
- h) Bericht des Berichterstatters

Erläuterungen zu a) bis h):

zu a): Berufsbericht

Der Vorsitzende der Berufungskommission verfasst einen Berufsbericht, der den Berufungsvorschlag und seine Entstehung, d.h. insbesondere die Auswahl der Kandidaten und die Entscheidungsfindung der Kommissionsmitglieder, dokumentiert, und in dem die fachliche, didaktische und persönliche Eignung der Kandidaten dargestellt und beurteilt wird. Maßstab dieser Beurteilung ist das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur (Assistant / Associate / Full Professorship).

Der Berufsbericht enthält folgende Angaben:

- Gesamtanzahl der Bewerber, Anzahl der Bewerbungen von Frauen, Anzahl der Bewerbungen aus dem Ausland, Gesamtanzahl der Bewerber, die zu einem Vorstellungsvortrag eingeladen wurden und Anzahl der zu einem Vorstellungsvortrag eingeladenen Bewerberinnen;
- Benennung der Kriterien, anhand derer die Kandidaten beurteilt wurden;
- Begründung des Ausschlusses von Bewerbern, insbesondere Bewerberinnen, während des Verfahrens;
- Kritische Auseinandersetzung mit den eingeholten Gutachtermeinungen (keine Paraphrase der Gutachten!), insbesondere bei divergierenden Gutachtervoten bzw. bei einer Divergenz zwischen Gutachtermeinung und der Reihung der Berufungskommission;
- Nachvollziehbare Begründung für die Reihung der Kandidaten;

- **Wichtig bei open rank-Verfahren:** Begründung für das Karrierelevel (Tenure Track Assistant Professor, Associate Professor, Full Professor), auf das jeweils berufen werden soll.
- **Wichtig, falls keine Bewerberin in die Liste aufgenommen wurde:** detaillierte Darstellung der Gründe unter Beifügung der Unterlagen aller Bewerberinnen (siehe Pkt. 6.a.).
- Abstimmungsergebnis (einstimmig/nicht einstimmig; bei "nicht einstimmig" Angabe des Stimmenverhältnisses);

Dem Bericht sind als Anlagen beizufügen:

- Kurzübersicht zu den Leistungsparametern der listenplatzierten Kandidaten („Overview of all shortlisted candidates“)
- Unterschriebene Anwesenheitslisten aller Sitzungen der Berufungskommission
- Excel- oder Word-Liste aller Bewerber (siehe 5.)
- Formular zum Gleichstellungsmonitoring

Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission unterzeichnen den Berufungsbericht als **sachlich richtig**; deshalb kann der Berufungsbericht auch von einem Mitglied unterzeichnet werden, das die Entscheidung der Berufungskommission nicht mitträgt. Ist ein Kommissionsmitglied mit dem Berufungsvorschlag (Liste) nicht einverstanden oder möchte es sonst zum Berufungsvorschlag inhaltlich Stellung nehmen, kann es ein Sondervotum abgeben. Die Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder zum Berufungsbericht sind **auf einer Seite** zu leisten (auch in elektronischer Form möglich).

zu b): Stellungnahme des Dekans zum Berufungsvorschlag

Der Dekan verfasst eine persönliche Einschätzung zum Berufungsvorschlag im Hinblick auf die Berufsstrategie der Fakultät.

zu c): Stellungnahme des Studiendekans

Der Studiendekan nimmt zu folgenden Aspekten dezidiert Stellung:

- Didaktische Kompetenzen und Lehrinteressen der Listenkandidaten
- Lehrerfahrung der Listenplatzierten in qualitativer und quantitativer Hinsicht
- Qualität der Lehrkonzepte der Listenplatzierten

Als Hilfestellung wurde die „Checkliste zur Evaluation der Lehrkompetenz“ entwickelt, die für jeden Listenkandidaten vom Studiendekan auszufüllen und der Stellungnahme beizulegen ist (elektronisch auch abrufbar im Dienstleistungskompass, Stichwort „Berufungen“).

Er kann außerdem die Teilnahme an Weiterqualifizierungsmaßnahmen (z.B. PROLEHRE) empfehlen.

zu d): *Stellungnahme der Studierenden*

Eine Stellungnahme der Studierenden ist nach TUM-interner Vorgabe in jedem Fall erforderlich.

zu e): *Stellungnahme der/des Frauenbeauftragten*

Eine Stellungnahme der/des Frauenbeauftragten ist nach TUM-interner Vorgabe in jedem Fall erforderlich. Die/der Frauenbeauftragte ist aufgefordert, auf die proaktive Identifizierung von weiblichen Kandidaten hinzuwirken. Näherer Erläuterung in der Stellungnahme bedarf es, wenn Bewerberinnen zum Vortrag eingeladen waren, jedoch nicht für Listenplätze berücksichtigt wurden, oder wenn weibliche Kandidaten auf der Liste vertreten sind, jedoch nicht den ersten Listenplatz einnehmen.

zu h): *Bericht des Berichterstatters*

Der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren und nimmt als Vertreter des Hochschulpräsidiums in der Berufungskommission an den Sitzungen der Berufungskommission teil. Er ist **nicht stimmberechtigt**.

Der Berichterstatter nimmt zum Verfahren und zum Berufungsvorschlag Stellung. Er gibt dem Hochschulpräsidium darüber Auskunft, ob das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und ob alle Beteiligten hinreichend Gelegenheit zur Meinungsbildung hatten. Darüber hinaus soll der Berichterstatter eine eigene Einschätzung des Berufungsvorschlags „aus kritischer Distanz“ abgeben.

Der Berichterstatter übermittelt seinen schriftlichen Bericht nach abschließender Beratung der Kommission **zeitnah unmittelbar an den Präsidenten**.

Die genannten Unterlagen a) bis g) sind gebündelt über den Dekan an den Berufungsstab zu übermitteln (siehe Abschnitt C).

9. Weitere Gremienbehandlung

Im Berufungsstab werden die Berufungsvorschläge (Berufungslisten) formal und inhaltlich geprüft und für die weitere Gremienbehandlung im Hochschulpräsidium und im Senat, ggf. auch im *TUM Appointment and Tenure Board*, aufbereitet.

a) *TUM Faculty Tenure Track Assistant Professorships*

Bei Berufungsverfahren, in denen eine Besetzung als TUM Faculty Tenure Track Assistant Professorship in Betracht kommt, werden die Berufungsvorschläge zunächst im *TUM Appointment and Tenure Board* besprochen, das ein befürwortendes oder ablehnendes Votum an das Hochschulpräsidium abgibt. Sowohl Berichterstatter als auch Vorsitzender der Berufungskommission können vom *TUM Appointment and Tenure Board* angehört werden.

Das *TUM Appointment and Tenure Board* tagt sechsmal im Jahr. Die jährlichen Sitzungstermine, einschließlich der Einreichfristen, werden vom Berufungsstab rechtzeitig bekannt gegeben.

Hinweis: Wir bitten, die genannten Einreichfristen einzuhalten, damit die Berufungsvorschläge sachgerecht aufbereitet werden können. Unvollständige Unterlagen werden nicht zur Beratung in das *TUM Appointment and Tenure Board* gegeben.

Das Hochschulpräsidium entscheidet nach Beratung und auf Grundlage des Votums des *TUM Appointment and Tenure Board* über den Berufungsvorschlag.

Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. Lehnt das Hochschulpräsidium den Berufungsvorschlag der Kommission ab, wird dieser über den Dekan dem Fakultätsrat zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme des Fakultätsrats trifft das Hochschulpräsidium seine endgültige Entscheidung.

b) Associate und Full Professorships

Das Hochschulpräsidium entscheidet unmittelbar ohne Befassung des *TUM Appointment and Tenure Board*. Im Übrigen wie unter a).

10. Aufnahme von Berufungsverhandlungen

Der Präsident legt fest, mit welchem der Listenkandidaten bzw. in welcher Reihenfolge mit den Listenkandidaten Berufungsverhandlungen aufgenommen werden. Der / die Listenkandidat/en werden in der Regel mündlich, sofern gewünscht auch schriftlich, zu den Berufungsverhandlungen eingeladen. Die Aufnahme der Verhandlungen wird vom Berufungsstab aktenkundig gemacht, ebenso die Bereitschaft des / der Listenkandidaten, Berufungsverhandlungen führen zu wollen, also die Einladung zu den Berufungsverhandlungen anzunehmen.

Hinweis: Diese Einladung zu Berufungsverhandlungen wurde bislang als „**Ruferteilung**“ bezeichnet und ist schriftlich erfolgt. Darauf wird nunmehr aus Gründen der Klarheit verzichtet. Sofern der Kandidat eine schriftliche Bestätigung wünscht, dass er zu Berufungsverhandlungen mit der TUM eingeladen wurde, wird diese ausgestellt. Die Bereitschaft des / der Listenkandidaten, Berufungsverhandlungen mit der TUM führen zu wollen, entspricht der bisherigen „**Rufannahme**“. Weder aus der Ruferteilung noch aus der Rufannahme kann ein Anspruch auf Ernennung zum Professor abgeleitet werden.

Hat sich die Berufungskommission einer Reihung der Kandidaten enthalten oder Kandidaten aequo loco gesetzt oder werden Listenplazierte vom Hochschulpräsidium für gleich geeignet gehalten, kann der Präsident mit diesen Listenkandidaten parallel **Sondierungsverhandlungen** führen, mit dem Ziel zu eruieren, mit welchem Kandidaten in die konkreten Berufungsverhandlungen gegangen wird. Diese Sondierungsverhandlungen werden aus Gründen der Transparenz und Fairness gegenüber den Kandidaten offengelegt.

Ablauf der Berufungsverhandlungen

Die Berufungsverhandlungen mit dem / den Listenkandidaten werden im Auftrag des Präsidenten vom Berufungsstab und in Abstimmung mit dem jeweiligen Dekan geführt. Dazu werden die Kandidaten und der jeweilige Dekan vom Berufungsstab über den Ablauf der Verhandlungsphase informiert. Es wird frühzeitig ein Gesprächstermin vereinbart, an dem der jeweilige Dekan teilnimmt.

Die Kandidaten werden gebeten, sich vorab beim Dekan vor Ort über die fakultätsübliche Personal- und Sachmittelausstattung sowie die räumliche Unterbringung zu informieren. Auf dieser Grundlage erstellen die Berufungskandidaten ein kurzes Verhandlungsdossier, in dem sie ihre Verhandlungsinteressen sowie – daraus abgeleitet – ihr avisiertes Verhandlungsergebnis begründen.

Parallel ist seitens der Fakultät ein belastbarer Vorschlag für die sächliche, personelle und räumliche Ausstattung vorzulegen. Tenure Track Assistant Professors erhalten gemäß dem Statut zum TUM Berufungs- und Karrieresystem von der Fakultät ein Entry Package, das mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle, ein jährliches Budget und einen Zugang zur wissenschaftlichen Infrastruktur für die Dauer der Tenure Track-Professur umfasst.

Inhalt der Berufungsverhandlungen

In den Verhandlungen werden u.a. die sächliche, personelle und räumliche Ausstattung der Professur erörtert. Ziel ist es zu klären, ob eine gemeinsame Basis für eine Berufung besteht und ein Konsens über die Konditionen der Berufung erreicht werden kann.

Hinweis: Die Berufungsverhandlungen sind **unverbindlich** und **können jederzeit aus sachlichen Gründen abgebrochen werden**. Sie begründen auch für den Fall, dass ein Konsens erreicht wird, keinen Anspruch auf Ernennung. Die in den Verhandlungen erörterten Konditionen können deshalb nicht durch einseitige „Annahmeerklärung“ des Kandidaten verbindlich gestellt werden.

11. Berufungsangebot des Präsidenten

Der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Berufungsvorschlags und des Verhandlungsergebnisses, ob bzw. welcher Kandidat das Berufsangebot erhalten soll, das aus einem Bezüge- und einem Ausstattungsangebot besteht und das die in den Berufungsverhandlungen erörterten Konditionen schriftlich festhält; das Angebot wird mit einer angemessenen Annahmefrist versehen.

Das Berufsangebot wird vor dem Versand den jeweils zuständigen Fachabteilungen der zentralen Verwaltung bzw. des Klinikums rechts der Isar der TUM zur Prüfung und ggf. zur Freigabe zugeleitet.

Nimmt der Kandidat das Berufsangebot an, werden der Dekan sowie die zuständigen Fachabteilungen der zentralen Verwaltung bzw. des Klinikums rechts der Isar der TUM hierüber vom Berufungsteam informiert; das finale Bezüge- bzw. Ausstattungsangebot wird ihnen zur weiteren Veranlassung übermittelt.

12. Information der nicht zu berufenen Bewerber

Nach der abschließenden Berufungsentscheidung des Präsidenten (Pkt. 12) sind **alle** Bewerber, die nicht berufen werden, aus Gründen des Rechtsschutzes zu informieren.

- Die Kandidaten, die in den Berufungsvorschlag (= Berufungsliste) aufgenommen wurden (maßgeblich ist Beschluss des Hochschulpräsidiums), aber nicht berufen werden, werden darüber unverzüglich nach Angebotsannahme mit einem Schreiben des Präsidenten informiert. Die Schreiben werden vom Berufungsstab vorbereitet und nach Unterzeichnung von dort versandt.
- Alle anderen Bewerber, die nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden, werden vom Dekan **unverzüglich nach Angebotsannahme** durch den zu berufenden Kandidaten mit einem standardisierten Absageschreiben informiert. Bewerbungsunterlagen werden in aller Regel nur auf Anfrage zurückgesandt (da alle Ausschreibungstexte der TUM die Bewerbung per Email vorsehen). In elektronischer Form zugesandte Unterlagen sind gemäß der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu löschen.

Hinweis: Die Ablehnung der Berufung ist ein sog. Verwaltungsakt, der verwaltungsgerichtlich überprüft werden kann. Um den unterlegenen Bewerbern eine Reaktion auf die Ablehnung zu ermöglichen, muss die TUM nach der Information der Bewerber eine angemessene Wartezeit bis zu Ernennung des erfolgreichen Kandidaten einhalten. Diese angemessene Wartezeit wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung **mit mindestens zwei Wochen** angegeben.

13. Ernennung

Die Ernennung des Kandidaten wird von der zuständigen Zentralabteilung Personal / Verwaltungsstelle / Personalabteilung des Klinikums rechts der Isar für den vereinbarten Dienstantrittstermin vorbereitet. Anschließend wird über den Berufungsstab ein Termin mit dem zu Berufenden für die Übergabe der Ernennungsurkunde vereinbart.

B. Berufungsverfahren ohne Ausschreibung („Leuchtturmverfahren“)

Hinweis:

Eine sog. "Leuchtturmberufung" ist ein Berufungsverfahren, bei dem auf die Ausschreibung der Professur verzichtet wird. Diesem **Verzicht auf die Ausschreibung muss das Wissenschaftsministerium allerdings zustimmen!** Dafür muss dargelegt werden, dass eine herausragende Wissenschaftlerpersönlichkeit gewonnen werden soll, die aufgrund der wissenschaftlichen Qualität und des wissenschaftlichen Profils für die Professur ohne Konkurrenz ist.

Daher kommt ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung grundsätzlich nur bei W3-Berufungen in Betracht. Da das Wissenschaftsministerium einem Verfahren ohne Ausschreibung nur in Ausnahmefällen zustimmt, ist sorgfältig abzuwägen, ob ein solcher Antrag gestellt wird.

1. Einsetzung der Berufungskommission

Es wird frühestmöglich eine Berufungskommission eingesetzt (Zusammensetzung siehe 2a).

Die Berufungskommission screenet potentielle Kandidaten für die zu besetzende Professur sowie ihre Eignung für eine sog. „Leuchtturmberufung“ bzw. prüft vorab, ob der ins Auge gefasste Kandidat für eine sog. „Leuchtturmberufung“ in Frage kommt.

Die Kommission holt dazu mindestens vier auswärtige Gutachten von Fachexperten ein, deren Beziehung zu den Kandidaten bzw. zum Kandidaten transparent zu machen ist (*TUM Faculty Recruitment Code of Conduct*). Nach TUM-internen Standards müssen davon drei Gutachten aus dem internationalen Forschungsumfeld und mindestens eines von einer Fachexpertin erstellt werden.

Die Gutachten müssen das herausragende Profil des vorgeschlagenen Kandidaten **im internationalen Leistungsvergleich** bewerten.

2. Vorschlag für Berufungsverfahren ohne Ausschreibung

Der Dekan übermittelt dem Hochschulpräsidium den Vorschlag der Fakultät, der den für die Berufung ins Auge gefassten Kandidaten benennt und seine konkurrenzlose Qualifikation darlegt.

Ferner soll der Vorschlag Angaben dazu enthalten, welche fachliche Ausrichtung die Professur haben wird und wie die Professur in die Forschung und Lehre der Fakultät bzw. in fakultätsübergreifende Forschungsschwerpunkte und Exzellenzcluster eingebunden sein wird.

Beizufügen ist ferner ein belastbarer Ausstattungsvorschlag.

3. Zustimmung des Ministeriums und Berufungsverfahren

Befürwortet das Hochschulpräsidium den Vorschlag der Fakultät, wird beim Wissenschaftsministerium die Durchführung des Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung beantragt. Der jeweilige Dekan wird vom Berufungsstab über die Zustimmung des Ministeriums informiert.

Nach Zustimmung durch das Ministerium schließt sich ein reguläres Berufungsverfahren an, d.h. entsprechend einem Verfahren mit Ausschreibung, auf die nur eine Bewerbung eingegangen wäre. Daher gelten zum Verfahren die Ausführungen unter Pkt. A entsprechend, insbesondere ist – wie im regulären Berufungsverfahren – ein Berufsbericht vorzulegen (siehe 8a).

C. Einzureichende Unterlagen

Die Unterlagen sind per Email direkt zu senden an:

Frau Noemi Kornis (kornis@zv.tum.de) oder Frau Romy Kapfhammer (Kapfhammer@zv.tum.de)

Präsidialstab Berufungen, Karriereaufstieg und Dual Career
Arcisstraße 21, 80333 München

Vorschlag auf Ausschreibung (siehe Pkt. 2):	komplett als pdf-Datei
Ausschreibungsstichworte:	separat als Word-Datei
Berufungsvorschlag:	Einzelunterlagen gemäß Pkt. 8 jeweils als pdf-Datei

D. Ansprechpersonen

Als zentrale Anlaufstelle für alle Berufungsverfahren steht Ihnen der **Präsidialstab Berufungen, Karriereaufstieg und Dual Career** einschließlich des **Munich Dual Career Office** zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zur Verfügung. Die konkreten Ansprechpersonen mit Arbeitsgebiet finden Sie unter:

<https://www.tum.de/die-tum/arbeiten-an-der-tum/berufungen/kontakt/>

Für allgemeine Fragen zum Thema Gleichstellung von Frauen können Sie sich auch an die **Frauenbeauftragte der TUM** wenden:

Frau Dr. Eva Sandmann
Tel. 089/289-22335
sandmann@tum.de